

dem Zeitalter des Papstes Hilarus angehört. Denn wenn im achtzehnten Canon von den versammelten Bischöfen anerkannt wird: 'Ad Arelatensis episcopi arbitrium synodus congreganda' und im einzelnen ausgemacht wird: 'Si quis commonitus infirmitatis causa defuerit, personam vice sua dirigat' und im neunzehnten Canon: 'Si quis autem adesse neglexerit . . . alienatum se a fratrum communione cognoscat nec eum recipi liceat, nisi in sequenti synodo fuerit absolutus' — so scheint mir gerade mit der letzten Bestimmung eine regelmässige Wiederkehr der von Arles aus zu berufenden Synoden vorausgesetzt, im ganzen aber nur die Verfügung des Hilarus wiedergegeben, bez. weiter ausgeführt zu sein, welche in seinem Briefe J.-K. 555 zu lesen ist: 'Per annos . . . singulos . . . habeatur episcopale concilium, ita ut . . . secundum dispositionem fratris et coepiscopi nostri Leontii, . . . metropolitanis per litteras eius admonitis, celebretur . . . nec cuiquam licebit a regulis evagari, quas sibi iuxta canonum definitiones unita fraternitas in commune praefixerit, cum imminente quotannis examine' etc.¹; da nun Hilarus der erste Papst ist, welcher eine alljährliche Wiederkehr der Synoden anbefohlen hat, die Synode selbst aber dieses Gebot im Sinne zu haben scheint², so dürfte sie unmittelbar nach dem Briefe — er trägt das Datum: 462 December 3 — also im Jahre 463 abgehalten sein.

Obgleich von dem Papste Simplicius (468—483) kein Brief erhalten ist, welcher den Vorrechten des Bisthums Arles gewidmet wäre, so ist doch ihre Fortdauer auch für die Zeit seines Papstthums durch ein Schreiben gesichert, welches der Priester Lucidus ums Jahr 475 an dreissig zu einer Synode in Arles versammelte Bischöfe richtete: Leontius von Arles nimmt unter ihnen den ersten Rang ein³, er wird vor

1) In dem Briefe des Papstes wird zwar nicht angeordnet, dass die Bischöfe im Behinderungsfalle sich vertreten lassen sollen; aber wegen des Fehlens dieser leicht von den Bischöfen selbst zu ergänzenden Bestimmung den Zusammenhang des angeführten Briefes mit den Verfügungen der Synode von Arles verwerfen und eine Bestimmung dieser Art auch in der Vorlage verlangen möchte, der würde erst in einem Briefe des Vigilius J.-K. 914 darauf stossen, die Synode also bis ins Jahr 545 hinausrücken müssen, wodurch selbst die von Maassen weit gezogenen Zeitgrenzen der Synode 447—502 (Quellen I, 199. 200) noch erheblich zu überschreiten wären.

2) Als Agroecius von Antibes auf der Synode zu Carpentras im Jahre 527 nicht erscheint und sich auch nicht vertreten lässt, verfällt er der Strafe, eine ganzes Jahr lang — offenbar auch bis zur nächsten Synode — keine Messe halten zu dürfen. (vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte II², 716).

3) Mansi VII, 1010. Dass die ja auch bei Mansi gestörte Reihenfolge der Namen in der Aufschrift, wie sie in den MG. Auctt. antiquiss. VIII, 290 gegeben wird: Euphronius (von Autun) vor Leontius (von Arles), nicht richtig ist, dass